



Das Versorgungswerk „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“ stellt sich vor

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (BlngPPV) ist eine eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

1995 als Versorgungswerk für die Bauingenieurinnen/Bauingenieure in Bayern errichtet, wurde die BlngPPV durch die Einbeziehung weiterer Berufskammern nach und nach erweitert. Seit dem 1. Januar 2006 gehören auch die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Bayern und seit dem 1. November 2008 auch die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes dem Versorgungswerk an.

Die BlngPPV bietet ihren Mitgliedern Schutz und Absicherung gegen die finanziellen Risiken im Alter, bei Berufsunfähigkeit und für Hinterbliebene.

Versorgungsleistungen:

Die Mitglieder der BlngPPV können grundsätzlich ab Vollendung des 67. Lebensjahres (= Regelaltersgrenze) das reguläre Altersruhegeld beziehen. Für die Geburtsjahrgänge vor 1967 legt eine Übergangsregelung die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre fest.

Es besteht auch die Möglichkeit, das Altersruhegeld bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze als vorgezogenes Altersruhegeld zu erhalten – dies ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres gegen einen entsprechenden monatlichen Abschlag möglich (vorgezogenes Altersruhegeld).

Ist ein Mitglied zum Zeitpunkt des Ruhegeldbeginns nicht verheiratet oder verpartnert, kann das Altersruhegeld sowie das vorgezogene Altersruhegeld auf Antrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs um 10 % erhöht werden (sog. Single-Zuschlag); es besteht dann aber kein Anspruch mehr auf Hinterbliebenenversorgung.

Zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft kann das Altersruhegeld statt zur Regelaltersgrenze erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Das Altersruhegeld kann längstens bis zum 70. Lebensjahr aufgeschoben werden (aufgeschobenes Altersruhegeld).

Zum Leistungsspektrum des Versorgungswerks gehört auch der Schutz bei Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn das Mitglied infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in den zur Mitgliedschaft in einer Psychotherapeutenkammer berechtigenden Berufen auszuüben. Leistungen werden damit nur bei vollständiger Berufsunfähigkeit (100 %) erbracht. Im Falle einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit wird die Berufsunfähigkeitsrente nur vorübergehend, d. h. für den entsprechenden Zeitraum der Berufsunfähigkeit gezahlt.

Neben Leistungen für die eigene Altersversorgung bietet das Versorgungswerk auch eine Absicherung für Witwen, Witwer, Halb- und Vollwaisen sowie für Hinterbliebene, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit dem Mitglied bis zu dessen Tod verpartnert waren (Hinterbliebenenversorgung).



Häufig gestellte Fragen:

1. Wann liegt eine selbständige Tätigkeit vor?

Als selbständige Tätigkeit gilt jegliche Tätigkeit, die mit Ihrer beruflichen Qualifikation zusammenhängt und nicht im Angestelltenverhältnis ausgeübt wird (Bsp.: Behandlung von Patienten, Coaching, Seminare etc.).

2. Sie sind nur in sehr geringem Umfang als Psychotherapeutin/Psychotherapeut selbständig tätig – ist das auch eine selbständige Tätigkeit?

Ja, jede selbständige Tätigkeit führt zu Mitgliedschafts- und Beitragspflicht im Versorgungswerk – selbst wenn sie nur für wenige Stunden ausgeübt wird. Die erzielten Einkünfte werden als Jahreseinkünfte angesetzt; monatlich fällt zumindest der Mindestbeitrag an.

3. Sie sind angestellt tätig – werden Sie auch dann Mitglied im Versorgungswerk?

Ja, Sie werden Pflichtmitglied im Versorgungswerk, wenn Sie angestellt tätig sind. Grundsätzlich bleiben Sie dann versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung – eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht zugunsten des Versorgungswerks ist nicht möglich. Folglich müssen Sie den „vollen“ Rentenversicherungsbeitrag, d. h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten.

Sofern Sie ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig sind, können Sie sich von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen, um doppelte Zahlungen zu vermeiden. Sie haben aber auch die Möglichkeit, Mitglied im Versorgungswerk zu bleiben und sich dadurch eine zusätzliche Versorgung aufzubauen. In diesem Fall entrichten Sie einen reduzierten Beitrag zum Versorgungswerk und können – auf freiwilliger Basis und sehr flexibel – auch zusätzliche Beiträge einzahlen (sog. Freiwillige Mehrzahlungen, siehe unten).

4. Sie haben sich von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen, weil Sie ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig waren/sind. Was passiert, sobald Sie eine selbständige Tätigkeit aufnehmen?

Sobald Sie eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, ist die Befreiungsvoraussetzung „ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig“ nicht mehr gegeben. Die Befreiung endet und Sie werden ab diesem Zeitpunkt wieder Pflichtmitglied im Versorgungswerk. Gleichzeitig haben Sie ab Wegfall der Befreiung Beiträge aus selbständiger Tätigkeit zu entrichten. Dabei werden die erzielten Einkünfte als Jahreseinkünfte angesetzt; monatlich fällt zumindest der Mindestbeitrag an.

Hinweis:

Bitte teilen Sie dem Versorgungswerk zeitnah die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit!

5. Welche Versorgungsabgaben (Beiträge) entrichten selbständig tätige Mitglieder?

Als selbständig tätiges Mitglied entrichten Sie grundsätzlich einen einkommensbezogenen Beitrag. Als Grundlage für die Ermittlung des einkommensbezogenen Beitrags dient der Gewinn aus der berufsbezogenen Tätigkeit, d. h. die Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes (Betriebsinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben vor Abzug von Steuern).



Daraus ist ein Betrag in Höhe des jeweils aktuellen Beitragssatzes (der gleiche, den auch Angestellte zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen haben) zu ermitteln. Dieser Betrag wird dann als Beitrag zum Versorgungswerk angesetzt und ist nach oben durch den Regelbeitrag (= Höchstbeitrag) und nach unten durch den Mindestbeitrag (= 1/8 des Regelbeitrags) begrenzt.

Diesen Beitrag zahlen Sie auch dann, wenn Sie neben Ihrer selbständigen Tätigkeit eine Angestelltentätigkeit ausüben (d. h. Sie entrichten in diesem Fall Beiträge aus Ihrem Angestelltenverhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung und zugleich Beiträge aus Ihrer selbständigen Tätigkeit zum Versorgungswerk).

Die aktuellen Beitragswerte können Sie dem Wichtigen Rundschreiben des Versorgungswerks entnehmen. Dieses finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „Downloadcenter“ / „Wichtige Rundschreiben“.

6. Welche Versorgungsabgaben (Beiträge) entrichten ausschließlich angestellt tätige Mitglieder?

Wenn Sie sich als ausschließlich angestellt tätiges Mitglied dafür entscheiden, Mitglied im Versorgungswerk zu bleiben (siehe oben), können Sie auf Antrag einen ermäßigten Beitrag – d. h. den Mindestbeitrag oder den halben Mindestbeitrag – zum Versorgungswerk zahlen. Dies hat den Vorteil, dass Sie später neben den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch Leistungen aus der beim Versorgungswerk aufgebauten zusätzlichen Versorgung erhalten.

7. Welche Beitragsermäßigung gibt es für selbständig tätige Mitglieder?

Als selbständig tätiges Mitglied können Sie einmalig für fünf Jahre – je nach Wunsch entweder nach Beginn der Berufszugehörigkeit als Selbständige/r oder nach Eröffnung einer eigenen Praxis – auf Antrag einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 2/10 des Regelbeitrags entrichten (sog. „Gründungsermäßigung“). Dieser Beitrag ist einkommensunabhängig; ein Einkommensnachweis muss nicht vorgelegt werden.

8. Welche Vorteile bringt die Gründungsermäßigung?

Die Gründungsermäßigung bietet zum einen Kalkulationssicherheit. Das heißt, Sie müssen – anders als bei den einkommensabhängigen Beiträgen – nicht mit Nachforderungen nach Vorlage des Einkommensnachweises rechnen. Ferner entfällt die in der Gründungsphase schwierige Schätzung Ihres Einkommens.

Zum anderen bietet die Gründungsermäßigung Flexibilität, da Sie durch die Möglichkeit der freiwilligen Mehrzahlungen (siehe unten) jederzeit auch einen höheren Beitrag zum Versorgungswerk zahlen können.

9. Gibt es Sonderregelungen für den Zeitraum von Mutterschutz und Elternzeit?

Für den Zeitraum von Mutterschutz und Elternzeit sieht die Satzung des Versorgungswerks eine Beitragsermäßigung auf den Mindest- oder halben Mindestbeitrag oder auch eine Beitragsbefreiung vor. Voraussetzung dafür ist, dass das jüngste Kind noch nicht das dritte Lebensjahr erreicht hat und Sie nicht mehr als 32 Stunden pro Woche (selbständig und angestellt) tätig sind.



10. Was sind Freiwillige Mehrzahlungen (FMZ)?

Als Mitglied des Versorgungswerks können Sie FMZ entrichten, die alle Leistungsansprüche (d. h. das Altersruhegeld, die Berufsunfähigkeitsrente und die Hinterbliebenenversorgung) erhöhen. Die FMZ können neben den Pflichtbeiträgen bis zur Einzahlungshöchstgrenze eingezahlt und jederzeit flexibel an Ihre persönliche finanzielle Situation angepasst werden. Dabei können Sie auch entscheiden, ob die freiwilligen Mehrzahlungen z. B. monatlich oder nur gelegentlich geleistet werden sollen. Sie werden wie Pflichtbeiträge verrechnet und sind nach dem Einkommenssteuerrecht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich absetzbar.

Ihre
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung

Kontakt

Auf der Homepage der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung finden Sie unter www.psychotherapeutenversorgung.de ein umfangreiches Informationsangebot auch zu weiteren Themen.

Dort haben Sie auch die Möglichkeit, unseren Newsletter zu abonnieren.

Selbstverständlich können Sie sich jederzeit auch von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beraten lassen.

Sie erreichen uns per

Telefon: 089 9235-8770

E-Mail: bingv@versorgungskammer.de